

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.429.996

Wien, am 7. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Neßler, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juni 2023 unter der Nr. **15282/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderungen an den Österreichischen Pennäler Ring (ÖPR)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Welche Förderungen gemäß B-JFG hat der ÖPR jeweils in den Jahren 2000 bis 2023 aus der Bundesjugendförderung erhalten*
 - a. *Wie viel davon entspricht der Basisförderung?*
 - b. *Welche Projekte wurden in den Jahren 2000 bis 2023 zusätzlich zur Basisförderung aus Mitteln der Bundesjugendförderung gefördert? Bitte um Auflistung nach Jahr, Projekttitle, Projektbeschreibung, ggf. Unterorganisation und Fördersumme.*
2. *Entspricht die Gesinnung und das Bekanntwerden der Geschehnisse der letzten Tage rund um die ÖPR den Grundsätzen der Jugendarbeit (lt. § 3 BJFG)? Insbesondere*
 - a. *der Demokratieförderung?*

- b. der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich?*
 - c. der Förderung gemeinschaftsstiftender und menschenrechtsbezogener Bildung?*
 - d. von politischer und staatsbürgerlicher Bildung sowie religions- und ethikbezogener Bildung junger Menschen?*
 - e. von Gleichberechtigung beider Geschlechter?*
 - i. Wenn alle diese Grundsätze zutreffen, bitte um Begründung warum.*
 - ii. Wenn diese Grundsätze nicht zutreffen, warum wurde dann eine Förderung vergeben?*
 - 3. Wie erfolgt der Nachweis von Mitgliedern bezüglich des §6 (Basisförderung) des Bundesjugendförderungsgesetzes bei verbandlich organisierten Jugendorganisationen?*
 - a. Muss die Anzahl der Mitglieder jährlich glaubhaft gemacht werden?*
 - b. Müssen die Organisationen Mitgliederlisten vorlegen?*
 - c. Wer gilt als Mitglied?*
 - d. Welche Mitgliederanzahl des ÖPR ist dem Bundesministerium bekannt (falls bekannt: Auflistung der Mitgliederanzahl für die Jahre 2000 bis 2023)*
 - 4. Liegen dem Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt Zahlen zu den im ÖPR organisierten Mitgliedsverbänden vor?*
 - a. Muss die Anzahl der im ÖPR organisierten Mitgliederverbände jährlich bekanntgegeben werden?*
 - b. Welche Mitgliederverbände sind im ÖPR organisiert? (Bitte um Auflistung der Mitgliederverbände nach Bundesländern für die Jahre 2001 bis 2023)*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

MMag. Dr. Susanne Raab

